

oder vielleicht gerade weil er in der europäischen Architektur eher ein «Mauerblümchendasein» fristet, funktioniert er gut und stösst auf grosse Akzeptanz. Dies wird sogar in Kreisen eingeräumt, in denen man für den vergleichsweise «unbedeutenden EWR» mit seinem «hypertrophen Institutionengefüge» eher degoutant anmutende Worte findet.¹⁴ Der EWR ist mit keinen Problemen unerwünschter Migration oder des Lohndumpings verbunden – jedenfalls im Allgemeinen¹⁵ – und steht für eine sinnvolle Ausdehnung des Binnenmarktes über die Grenzen der EU hinaus.¹⁶ Die oben skizzierte Krise trifft ihn jedenfalls nicht direkt.

Für diesen neuen Phänotyp der völkervertraglichen Assoziierung der EU mit europäischen Nichtmitgliedsstaaten ist der Begriff «Binnenmarktassoziiierung»¹⁷ vorgeschlagen worden. Damit soll dem Ziel des EWR, «eine Gleichbehandlung der Einzelpersonen und Marktteilnehmer hinsichtlich der vier Freiheiten und der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen»¹⁸, Rechnung getragen werden. Ein vergleichbar hohes Integrationsniveau weist kein anderes Assoziierungsabkommen der EU mit Drittstaaten auf. Diese mögen zwar in dem einen oder anderen Punkt über den EWR hinausgehen, etwa durch Schaffung einer Zollunion. Das gegenwärtig prominenteste Beispiel ist das 1995 in eine Zoll-

-
- 14 Vgl. entsprechende Äusserungen des für den EWR zuständigen deutschen Kommissionsbeamten Matthias Brinkmann beim 9. Liechtensteiner Europa-Symposium am 3. Mai 2005 in Vaduz: «Wie funktioniert nun dieses leicht kafkaesk anmutende Gebilde? Um es gleich vorweg zu sagen: Erstaunlich gut.» (S. 2 des Redemanuskripts).
- 15 Zu den speziellen Sorgen und «Nöten» Liechtensteins siehe etwa den Beitrag von Hubert Büchel (in diesem Band).
- 16 Eine umfassende Übersicht über die verschiedenen Abkommen, welche eine mehr oder weniger weit gehende Ausdehnung des Binnenmarktrechts auf europäische wie aussereuropäische Drittstaaten vorsehen, findet sich bei Waldemar Hummer, Die räumliche Erweiterung des Binnenmarktrechts, *Europarecht Beiheft 1/2002*, S. 75 ff.
- 17 Thomas Bruha, Binnenmarktassoziiierungen, in: ders./Meinhard Hilf (Hrsg.), *Perspektiven für Europa: Verfassung und Binnenmarkt, Europarecht Beiheft 3/2002*, S. 109 ff.; zustimmend Gert Nicolaysen, ebd. S. 120 f. Ausführlicher zum Binnenmarktcharakter des EWR Thomas Bruha, *Is the EEA an Internal Market?*, in: Peter-Christian Müller-Graff/Erling Selvig (Hrsg.), *EEA-EU Relations, 1999*, S. 97 f. Eine jüngste Funktionenbilanz mit Schwerpunkt auf der gerichtlichen Durchsetzung des gemeinsamen Binnenmarktrechts findet sich bei Carl Baudenbacher/Peter Tresselt/Thorgeir Örylgsson (Hrsg.), *The EFTA Court. Ten Years On, 2005*.
- 18 EWR-Abkommen, 15. Erwägungsgrund der Präambel.